

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 25

Basel, 24. Juni

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Beno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzelle. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gerlach**, Bern.

Inhalt: Ein Kriegsgerichtsfall. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Leuchtpistolen. — England: Armeetransportdienst. — Niederlande: Neues Rekrutierungsgesetz. — Rumänien: Ausbildung der Reserveoffiziere. — China: Exerzieren und Schießübungen in den chinesischen Schulen. — Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Ein Kriegsgerichtsfall.

Wir haben in der vorigen Nummer eine „Berichtigung“ gebracht, in welcher der Denunziant in dem traurigen Militärgerichtsfall, den wir in der vorletzten Nummer behandelt, darstellt, wie er dazu gekommen, seine Denunziation zu machen.

Es ist selbstverständlich, daß eine derartige vor der Oeffentlichkeit gemachte und als Berichtigung bezeichnete Erklärung bis in die kleinsten Kleinigkeiten der tatsächlichen *nüchternen* Wahrheit entsprechen wird, und daß gänzlich ausgeschlossen ist, daß durch Verschweigen von dem einen oder andern oder durch die Art der Darstellung der Sache eine besondere Beleuchtung gegeben wird.

Daher ist für uns, die den Verhandlungen nicht beigewohnt haben, von großer Bedeutung zur Beurteilung dieses Militärgerichtsfalles, daß wir durch die „Berichtigung“ den *genauen Wortlaut* der Aeußerung kennen lernen, für die der bedauernswerte Instruktor wegen *Verleumdung* angeklagt und wegen grober Ehrverletzung verurteilt wurde.

Nach der Berichtigung ging die Aeußerung dahin, „man wisse nicht, wohin die Tausende der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse kommen“, und wurde gemacht zur „Begründung des Befehls, kein Geld an diese Kasse abzuführen.“

Es sei noch einmal wiederholt: an der absoluten Richtigkeit dieser Angabe darf nicht gezweifelt werden, somit hat der wegen Verleumdung verurteilte Instruktor nichts mehr gesagt, als „man wisse nicht, wohin die Tausende der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse kommen“, es ist somit unrichtig, was die Zeitungen melden, nämlich daß es in der Denunziation geheißt, der Angeschuldigte habe sich dahin geäußert, daß es „mit der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse *nicht ganz in Ordnung sei*, es werden große Beträge, Tausende von Franken einbezahlt, aber man wisse nicht, wohin dieses Geld komme, und *es werde diese Kasse dem Kreisinstruktor noch verhängnisvoll werden*“ (Berichterstattung des St. Galler Tagblatt vom 11. Mai).

Wir sind zu wenig Jurist, um beurteilen zu können, ob in dem „nicht ganz in Ordnung“ und in dem „es werde diese Kasse dem Kreisinstruktor noch verhängnisvoll werden“ die vollen Requisiten für den Begriff Verleumdung vorhanden gewesen wären, aber nach der eigenen Mitteilung des Denunzianten in der vorigen Nummer der Militärzeitung hat der Angeschuldigte so etwas ja gar nicht gesagt, sondern er hat nur seinen Befehl, keine Einzahlungen in die vom Militärdepartement verbotene Kasse zu machen, mit der Bemerkung begründet, man wisse nicht, wohin die Tausende kämen, die in diese Kasse einbezahlt werden.

Für diese Aeußerung ganz allein ist somit der Angeklagte vor Gericht gestellt und zu Gefängnis verurteilt worden.

Nach unserm bescheidenen Laienverstand kann aber diese Aeußerung *für sich allein* niemals als eine Verleumdung¹⁾ erklärt werden. Denn wenn man

¹⁾ Wir brauchen hier absichtlich immer die Bezeichnung „Verleumdung“, obgleich das Gesetz (Art. 65) die Unterscheidung zwischen „Verleumdung“ und nur „Ehrverletzung“ ausdrücklich nicht macht, wenn es sich um die Beschimpfung eines militärischen Oberen handelt. Der Art. 162, der die Unterscheidung zwischen „größerer Ehrverletzung“ und „Verleumdung“ macht, bezieht sich nicht auf solche Vergehen gegen Obere. Denn es ist *militärisch* ein ungeheurer Unterschied, ob ein solches Vergehen gegen einen *Oberen* oder gegen irgendwen anders gemacht wird. Das letztere ist ein Vergehen des gemeinsamen Rechtes, das erstere dagegen ist eines, dessen Verfolgung mit der Aufrechterhaltung militärischer Zustände zusammenhängt. Wo ein derartiges Vergehen vorliegt, ist es daher indifferent, ob sich der Untergebene gegenüber seinem Vorgesetzten nur durch Ehrverletzung oder durch Verleumdung vergangen hat, daher findet der Art. 162, der die Unterscheidung macht, hier keine Anwendung. Der Nachsatz desselben bezieht sich nicht allein auf das Strafmaß, sondern auch auf den Begriff des Vergehens.

Wenn wir trotzdem in diesen Darlegungen die Unterscheidung machen, und „Verleumdung“ als das eingeklagte Vergehen und „grobe Ehrverletzung“ als das Vergehen bezeichnen, für das das Schuldig ausgesprochen wurde, so sind wir dazu gezwungen durch den Wortlaut der Zeitungsberichte, auf denen ganz allein unsere Darlegungen fußen.